

Allianz Versorgungskasse Versicherungsverein a.G.

Satzung

Stand Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck, Trägergesellschaften, Verhältnis zur Deutschen Rentenversicherung

II. Mitgliedschaft

- § 3 Ordentliche Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme
- § 5 Beginn der Mitgliedschaft und Obliegenheiten der Kasse und der Mitglieder
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Außerordentliche Mitgliedschaft – AVB 1998, AVB 2006 und AVB 2012
- § 7a Außerordentliche Mitgliedschaft – AVB VG und AVB VV
- § 7b Außerordentliche Mitgliedschaft – Interne Teilung beim Versorgungsausgleich
- § 8 Beitragsfreie Mitgliedschaft
- § 9 Recht auf Fortsetzung der Beitragszahlung nach Ausscheiden oder bei Beitragsfreistellung

III. Versorgungsausgleich

- § 9a Grundsätze des Versorgungsausgleiches

IV. Einnahmen der Kasse

- § 10 Einnahmen der Kasse

V. Verwaltung

- § 11 Kassenorgane
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Anträge und Verhandlungsgegenstand der Mitgliederversammlung, Niederschrift
- § 14 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung
- § 15 Abstimmung in der Mitgliederversammlung, Bevollmächtigte
- § 16 Wahl der Mitgliedervertreter im Aufsichtsrat, der Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter
- § 17 Aufsichtsrat
- § 18 Vorsitz, Stellvertretung im Aufsichtsrat

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Satzung
Stand Oktober 2022**

- § 19 Sitzungen des Aufsichtsrats
- § 20 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 21 Vorstand
- § 22 Aufgaben des Vorstands
- § 23 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 24 Form der Bekanntmachungen
- § 25 Rechnungsprüfer
- § 26 Verhältnis der Gesellschaften der Allianz-Gruppe zur Kasse
- § 27 Verwaltungskosten

VI. Vermögensanlage, Jahresabschluss, Überschuss, Fehlbetrag

- § 28 Anlage des Vermögens
- § 29 Geschäftsjahr, Jahresabschluss
- § 30 Verlustrücklage
- § 30a Überschuss, Fehlbetrag

VII. Auflösung der Kasse

- § 31 Auflösung der Kasse

VIII. Änderung der Satzung und der AVB

- § 32 Änderungsvorbehalte

IX. Sonder- und Überleitungsbestimmungen für die AVB 1998

- § 33 leer
- § 34 Beitragsfreie Mitgliedschaften
- § 35 leer
- § 36 Bis zum 31.12.1987 erworbene Anwartschaften
- § 37 Bis zum 31.12.1997 erworbene Anwartschaften und Ansprüche

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Kasse führt den Namen

Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.

(2) Sitz der Kasse ist München.

(3) Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

§ 2 Zweck, Trägergesellschaften, Verhältnis zur Deutschen Rentenversicherung

(1) Die Kasse hat den Zweck, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern¹ der Trägergesellschaften im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie nach deren Tod den Hinterbliebenen eine Versorgung zu bieten. Das Vermögen und die Einkünfte der Kasse sind ausschließlich und unmittelbar für diesen Zweck zu verwenden.

(2) Namentlich genannte Trägergesellschaften der Kasse sind die

- Allianz Asset Management GmbH
- Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG
- Allianz Deutschland AG
- Allianz Global Corporate & Speciality SE
- Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
- Allianz ONE – Business Solutions GmbH
- Allianz Kunde und Markt GmbH
- Allianz Technology SE
- Allianz Private Krankenversicherungs-AG
- Allianz Real Estate GmbH
- Allianz SE
- Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft
- Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA
- Euler Hermes Aktiengesellschaft

Als nicht namentlich genannte Trägergesellschaft² können auf Antrag und mit Zustimmung der Allianz SE sowie der Kasse auch solche inländischen Unternehmen aufgenommen werden, an denen eine Trägergesellschaft (namentlich genannte oder nicht namentlich genannte) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder war. Darüber hinaus können auch konzernfremde Unternehmen mit Zustimmung des Aufsichtsrates der

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in der Regel nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber alle Geschlechter.

² Eine Aufzählung aller nicht namentlich genannten Trägergesellschaften kann beim Vorstand der Kasse angefordert werden.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Satzung
Stand Oktober 2022**

Kasse nicht namentlich genannte Trägergesellschaften werden, sofern und soweit diese im Rahmen eines kollektivrechtlichen Überganges Mitarbeiter von Trägergesellschaften übernehmen (konzernfremde Trägergesellschaften).

- (3) Die Zugehörigkeit zur Deutschen Rentenversicherung befreit nicht von der Mitgliedschaft in dieser Kasse. Ihre Leistungen sollen die Grundversorgung durch die Deutsche Rentenversicherung ergänzen.
- (4) Die Eigenschaft als Trägergesellschaft endet, wenn und soweit die Trägergesellschaft aus der Allianz Gruppe ausscheidet; dies gilt nicht für eine nicht namentlich genannte Trägergesellschaft.

Die Eigenschaft als nicht namentlich genannte Trägergesellschaft endet auch, sofern der Vorstand der Kasse oder die Allianz SE die Zustimmung widerruft bzw. eine konzernfremde Trägergesellschaft eine Beendigung beantragt.

- (5) Die Leistungen werden nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) erbracht.
- (6) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen 1998 (AVB 1998) gelten für Mitgliedschaften, die vor dem 01.01.2005 begonnen haben.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2006 (AVB 2006) gelten für Mitgliedschaften, die nach dem 31.12.2004 und vor dem 01.01.2012 begonnen haben.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2012 (AVB 2012) gelten für Mitgliedschaften, die nach dem 31.12.2011 und vor dem 01.01.2015 begonnen haben.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen VG (AVB VG) gelten für Mitgliedschaften, die von der Pensionskasse der Vereinten Versicherungen zum 01.01.2005 übernommen werden.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen VV (AVB VV) gelten für Mitgliedschaften, die von dem Versorgungsverein für die Angestellten der Magdeburger Versicherung Aktiengesellschaft und verbundenen Gesellschaften V.V.a.G. zum 01.01.2005 übernommen werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Kasse.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der Kasse wird nach Maßgabe der jeweils gültigen betrieblichen Regelung³, wer hauptberuflich in ein Arbeitsverhältnis, sei es im Innen- oder Außendienst, zu einer der unter § 2 (2) namentlich aufgeführten Trägergesellschaften tritt,

³ Gemeint sind vor allem Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen und Konzernbetriebsvereinbarungen.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Satzung
Stand Oktober 2022**

einschließlich der Mitglieder des Vorstands und der leitenden Angestellten. Über Ausnahmen aufgrund betrieblicher Regelungen entscheidet der Vorstand. Ab 01.01.2015 werden keine neuen ordentlichen Mitgliedschaften mehr begründet.

- (2) Mit Zustimmung der Allianz SE können auch hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unter § 2 (2) nicht namentlich aufgeführten Trägergesellschaften sowie hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Tochtergesellschaften der Trägergesellschaften in die Kasse aufgenommen werden.

Dies gilt nicht für konzernfremde Trägergesellschaften; bei diesen bleiben nur die ordentlichen Mitgliedschaften der übernommenen Mitglieder bestehen.

- (3) Auszubildende, nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer von praxisorientierten sowie praxisintegrierten Ausbildungs- und Studiengängen können auf Antrag aufgenommen werden.
- (4) Aushilfskräfte⁴ und Volontäre werden nicht Mitglied der Kasse. Über Ausnahmen entscheidet der Kassenvorstand.
- (5) Ordentliches Mitglied werden auf Antrag der Gesellschaft und mit Zustimmung des Vorstandes der Kasse auch hauptberufliche Vertreter der Trägergesellschaften.
- (6) Die Aufnahme in die Kasse erfolgt bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der vertragführenden Trägergesellschaft. Dem Aufnahmeantrag sind die Geburtsurkunden des Aufzunehmenden, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartner) und seiner Kinder⁵ sowie die Heiratsurkunde oder Urkunde über die eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartnerschaft) beizufügen.
- (2) Die Aufnahme ist abhängig von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung und gegebenenfalls einer Untersuchung durch einen von der Kasse zu benennenden Arzt. Der Vorstand der Kasse kann die Aufnahme ablehnen, zurückstellen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Wurde die Aufnahme zurückgestellt, so veranlasst die Kasse nach Ablauf der Frist eine neue Gesundheitsprüfung und gegebenenfalls eine neue ärztliche Untersuchung.
- (3) Die Untersuchungskosten trägt die vertragführende Gesellschaft.

⁴ Angestellte, die ihre Tätigkeit aushilfsweise nicht länger als drei Monate ausüben, sind als Aushilfskräfte einzustufen.

⁵ Dieser Begriff umfasst das auf Dauer angelegte Pfligerschaftsverhältnis (mit Kindergeldberechtigung). Die Pflegevollmacht ist der Kasse vorzulegen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft und Obliegenheiten der Kasse und der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innen- und Außendienstes mit dem Diensteintritt, sofern nicht andere Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen.
- (2) Die Aufnahme und der Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft werden dem Mitglied durch Aushändigung des Mitgliedscheines, der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) angezeigt.
- (3) Änderungen des Familienstands⁴ sowie der Anschrift sind der Kasse unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Falle der Ehescheidung⁶ hat das Mitglied der Kasse unverzüglich eine Abschrift des Teils des Scheidungsurteils zu übersenden, der den Versorgungsausgleich regelt. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Eintritt des Versorgungsfalls oder mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Trägergesellschaften. Ausnahmefälle werden durch diese Satzung und die AVB geregelt.
- (2) Scheidet das Mitglied mit Bezug von Vorruhestandsgeld aus den Diensten der Trägergesellschaften aus, so wird die ordentliche Mitgliedschaft beitragspflichtig bis zum Ende der Zahlung des Vorruhestandsgeldes weitergeführt, sofern dies im Aufhebungsvertrag vereinbart wurde. Die von den Trägergesellschaften gezahlten Vorruhestandsgelder gelten als vertragliche Bezüge im Sinne der Satzung und der AVB.

§ 7 Außerordentliche Mitgliedschaft – AVB 1998, 2006 und 2012

- (1) Außerordentliches Mitglied wird, wer sein Vertragsverhältnis mit den Trägergesellschaften beendet, und entweder
 - a) mindestens 5 Jahre ordentliches Mitglied der Kasse war sowie mindestens das 30. Lebensjahr vollendet hat.oder
 - b) die Beitragszahlung für eine ordentliche Mitgliedschaft durch Entgeltumwandlung oder durch vom Mitglied finanzierte Beiträge erbracht hat (sofortige Unverfallbarkeit).oder
 - c) ab dem 01.01.2009 mindestens fünf Jahre ordentliches Mitglied der Kasse war sowie mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat.

⁶ Dies gilt sinngemäß auch für die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sofern ein Versorgungsausgleich i.S.d. § 20 LPartG durchgeführt wurde.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Satzung
Stand Oktober 2022**

- (2) Außerordentliche Mitglieder sind zur Ausübung eines Kassenamtes nicht berechtigt.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Eintritt des Versorgungsfalles oder mit der Abgangvergütung bzw. Abfindung nach § 5 der jeweiligen AVB oder mit der Übernahme der entsprechenden Verpflichtung durch einen anderen Versorgungsträger. Die Übertragung kann nur mit Zustimmung des Berechtigten und des Vorstands der Kasse erfolgen.
- (4) *(Entfällt)*
- (5) § 5 (3) und (4) gilt sinngemäß.
- (6) Beendet ein Mitglied das Vertragsverhältnis mit den Trägergesellschaften, um in die Dienste eines Unternehmens einzutreten, an dem eine Trägergesellschaft beteiligt ist, so wird es auf Antrag einer Trägergesellschaft auch dann außerordentliches Mitglied, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer (1) nicht vorliegen. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn das Vertragsverhältnis mit diesem Unternehmen endet und unter Berücksichtigung der gesamten zusammenhängenden Tätigkeit bei den Unternehmen die Voraussetzungen nach Ziffer (1) nicht erfüllt sind.
- (7) Ein hauptberuflicher Vertreter kann die Fortsetzung der Mitgliedschaft nach § 9 auf seinen Antrag hin beenden und wird auch dann außerordentliches Mitglied, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer (1) nicht vorliegen.

Ein Mitglied, das eine Tätigkeit als hauptberuflicher Vertreter für die Allianz Gesellschaften aufnimmt, wird außerordentliches Mitglied, auch wenn keine Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft nach § 9 erfolgt.

Die außerordentliche Mitgliedschaft nach den Sätzen 1 und 2 erlischt, wenn das Vertretungsverhältnis endet und unter Berücksichtigung der gesamten zusammenhängenden Tätigkeit als Angestellter und hauptberuflicher Vertreter die Voraussetzungen der Ziffer (1) nicht erfüllt sind.

- (8) Beendet ein Mitglied das Vertragsverhältnis mit den Trägergesellschaften, um in die Dienste einer Agentur einzutreten, so wird es auf Antrag einer Trägergesellschaft auch dann außerordentliches Mitglied, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer (1) nicht vorliegen. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn das Vertragsverhältnis mit der Agentur endet und unter Berücksichtigung der gesamten zusammenhängenden Tätigkeit bei der Agentur und der Trägergesellschaft die Voraussetzungen nach Ziffer (1) nicht erfüllt sind.
- (9) In den Fällen des § 2 (4) wird eine außerordentliche Mitgliedschaft begründet.

§ 7a Außerordentliche Mitgliedschaft – AVB VG und AVB VV

- (1) Außerordentliches Mitglied wird, wer im Zeitpunkt der Beendigung seines Vertragsverhältnisses mit den Trägergesellschaften eine unverfallbare Anwartschaft nach BetrAVG erworben hat.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Eintritt des Versorgungsfalles oder mit der Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen nach § 30 AVB VV bzw. § 11 AVB VG

oder der Zahlung einer Abfindung nach § 6 (5) AVB VG oder mit der Übernahme der entsprechenden Verpflichtung durch einen anderen Versorgungsträger. Die Übertragung kann nur mit Zustimmung des Berechtigten und des Vorstandes der Kasse erfolgen.

§ 7b Außerordentliche Mitgliedschaft – Interne Teilung beim Versorgungsausgleich

Außerordentliches Mitglied (bzw. Rentner) wird im Falle einer Scheidung⁷ und bei Durchführung einer internen Teilung die ausgleichsberechtigte Person mit Übertragung des Anrechts durch das Familiengericht.⁸

§ 8 Beitragsfreie Mitgliedschaft

Während

- a) der Eltern-, Großeltern- und Pflegezeit⁹ (auch wenn während der Eltern-, Großeltern- oder Pflegezeit eine Teilzeittätigkeit ausgeübt wird oder Zahlungen aus dem Allianz Wertkonto bezogen werden),
- b) der Zeit der Arbeitsunfähigkeit, sofern keine Bezüge gezahlt werden und kein Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses nach § 17 (2) der AVB 1998, 2006 und 2012 besteht,
- c) des Anspruchs auf Zahlung eines Zuschusses nach § 17 (2) der AVB 1998, 2006 und 2012,
- d) der Beurlaubung ohne Bezüge und
- e) der Freistellung auf Wertguthabenbasis

besteht die ordentliche Mitgliedschaft beitragsfrei fort, sofern ein Mitglied in einem Arbeitsverhältnis mit den Trägergesellschaften steht. Die AVB VG und die AVB VV sehen gesonderte Regelungen vor.

§ 9 Recht auf Fortsetzung der Beitragszahlung nach Ausscheiden oder bei Beitragsfreistellung

- (1) Scheidet das Mitglied aus den Diensten der Trägergesellschaften aus, so kann auf seinen Antrag und mit Zustimmung der Allianz SE die Mitgliedschaft beitragspflichtig fortgesetzt werden. Die Fortsetzung kann befristet und von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

⁷ Dies gilt sinngemäß auch für die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sofern ein Versorgungsausgleich i.S.d. § 20 LPartG durchgeführt wurde.

⁸ Definition vgl. „Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG)“.

⁹ Am 1.1.1993 dauert die Elternzeit im Höchstfall bis zur Vollendung des 42. Lebensmonats eines Kindes. Im Fall einer Verlängerung prüft die Allianz SE im Zusammenwirken mit dem Fachausschuss Versicherungen des Konzernbetriebsrates der Allianz Gesellschaften, ob die ordentliche Mitgliedschaft entsprechend fortgeführt wird.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Satzung
Stand Oktober 2022**

Hauptberufliche Vertreter, die ausschließlich für Allianz Gesellschaften tätig sind, können die beitragspflichtige Fortsetzung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 vereinbaren.

Das Nähere regeln die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

- (2) Soweit die Beitragszahlung nach den AVB 1998, AVB 2006 und AVB 2012 für eine ordentliche Mitgliedschaft durch Entgeltumwandlung erfolgt, wird dem Mitglied bei Beendigung seines Vertragsverhältnisses mit den Trägergesellschaften oder bei einer beitragsfreien ordentlichen Mitgliedschaft das Recht zur Fortsetzung der Beitragszahlung mit eigenen Beiträgen in der zuletzt maßgeblichen Höhe (ohne Arbeitgeberzuschuss) eingeräumt.

Dieses Recht auf Fortsetzung gilt entsprechend auch für außerordentliche Mitglieder nach § 7b, wobei sich die Höhe des Beitrags aus dem bei Ende der Ehezeit gezahlten Beitrag des ausgleichspflichtigen Mitglieds und der Dauer der Ehezeit ergibt. Näheres regelt der Technische Geschäftsplan.

Die Fortsetzung bedarf eines schriftlichen Antrags des Mitglieds, der der Kasse spätestens drei Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach Beitragsfreistellung bzw. der Übertragung des Anrechts zugegangen sein muss.

III. Versorgungsausgleich

§ 9a Grundsätze des Versorgungsausgleichs

- (1) Die Kasse führt den Versorgungsausgleich grundsätzlich im Wege einer internen Teilung nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durch.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird von der externen Teilung Gebrauch gemacht, insbesondere wenn die Kasse diese einseitig nach dem VersAusglG fordern kann.
- (3) Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich bedürfen der Zustimmung der Kasse.

IV. Einnahmen der Kasse

§ 10 Einnahmen der Kasse

Die Einnahmen der Kasse sind:

- Beiträge der Trägergesellschaften,
- Beiträge der Mitglieder nach § 9 der Satzung und den jeweiligen AVB,

- Erträge der Vermögensanlagen der Kasse,
- sonstige Zuwendungen.

V. Verwaltung

§ 11 Kassenorgane

- (1) Die Organe der Kasse sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Aufsichtsrat und
 - der Vorstand.

- (2) Die Organmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der Kasse sein, deren Mitgliedschaft nicht ruht. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Organen – als Mitglied des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates und als Bevollmächtigter der Mitgliederversammlung – ist unzulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Er hat Ort, Zeit und die Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher schriftlich bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physisches Zusammentreffen (virtuell) durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden beschließt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand es für erforderlich hält oder die Rechnungsprüfer, die Aufsichtsbehörde oder mindestens 3 % der ordentlichen Mitglieder es beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (5) In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstands oder bei Bedarf ein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats beauftragtes Mitglied den Vorsitz.

§ 13 Anträge und Verhandlungsgegenstand der Mitgliederversammlung, Niederschrift

- (1) Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen und schriftlich zu begründen. Inhaltsgleiche Anträge können erst dann zum wiederholten Mal gestellt

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Satzung
Stand Oktober 2022**

werden, wenn sich diesbezüglich die Sach- oder Rechtslage geändert hat oder 50 ordentliche Mitglieder den Antrag erneut stellen bzw. seine Behandlung in der Versammlung verlangen.

- (2) Falls Mitgliedsanträge eine Ergänzung der Tagesordnung notwendig machen, ist die Ergänzung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt zu machen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

Der Wirkungskreis der Mitgliederversammlung erstreckt sich insbesondere auf:

- die Wahl und Abberufung von 7 Mitgliedervertretern und deren Ersatzmitglieder in den Aufsichtsrat,
- die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung,
- die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und mindestens zwei, höchstens vier Stellvertretern,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der AVB,
- die Wahl des Abschlussprüfers,
- die Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse.

§ 15 Abstimmung in der Mitgliederversammlung, Bevollmächtigte

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine beschließende, jedes außerordentliche eine beratende Stimme. Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte ihrer namentlich genannten Trägergesellschaften vertreten lassen, die auf Kosten der Gesellschaft an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Jeder Bevollmächtigte hat zwei Stellvertreter. Bei zeitweiliger Verhinderung oder Ausscheiden eines Bevollmächtigten rückt einer der beiden Stellvertreter nach. Die Reihenfolge des Nachrückens wird im Einzelfall festgelegt.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Satzung
Stand Oktober 2022**

Die Bevollmächtigten werden nach einer von der Betriebsleitung und der Betriebsvertretung aufgestellten Wahlordnung gewählt; die Namen der Bevollmächtigten sind dem Vorstand der Kasse unverzüglich nach der Wahl, spätestens innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen. Die Bevollmächtigten vertreten sämtliche Kassenmitglieder der betreffenden Gesellschaft bzw. Betriebsstätte, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder durch ein anderes Mitglied vertreten sind.

Daneben wird im Einvernehmen von Allianz SE und dem Konzernbetriebsrat ein Bevollmächtigter benannt, der sämtliche Kassenmitglieder der Konzernunternehmen vertritt, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder durch ein anderes Mitglied oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten sind.

Ebenso kann im Einvernehmen von Allianz SE und dem Arbeitskreis der Sprecherausschüsse ein Bevollmächtigter bestellt werden, der die Leitenden Angestellten der Konzernunternehmen vertritt, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder durch ein anderes Mitglied oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten sind.

- (2a) Die Amtszeit der Bevollmächtigten und der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der ersten Mitgliederversammlung nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf der Amtszeit, spätestens jedoch mit der Wahl eines neuen Bevollmächtigten oder dem Ende seiner ordentlichen Mitgliedschaft.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmen können auch schriftlich oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen abgegeben werden. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, die die Auflösung der Kasse oder die Abberufung von Mitgliedervertretern im Aufsichtsrat betreffen, und zu Beschlüssen über Änderungen der AVB, die die Kassenleistungen betreffen, ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die dafür erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen im Verhältnis zu den insgesamt erschienenen und vertretenen Mitgliedern erreicht wird.

- (4) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen treten, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, mit dem Beginn des auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Monats in Kraft.

Die Beschlüsse über Änderungen der jeweiligen AVB und sonstige Beschlüsse treten nach Bestimmung der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 16 Wahl der Mitgliedervertreter im Aufsichtsrat, der Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter

- (1) Die Wahl der Mitgliedervertreter im Aufsichtsrat und deren Ersatzmitglieder, der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter erfolgt in gesonderten Wahlgängen durch Stimmzettel mit Stimmenmehrheit.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Wahlen, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt, auch durch Zuruf vornehmen.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Satzung
Stand Oktober 2022**

- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 17 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern. 7 werden von den Trägergesellschaften bestellt und abberufen. 7 werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Konzernbetriebsrates gewählt (Mitgliedervertreter). Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu wählen. Das Ersatzmitglied rückt beim Ausscheiden des Aufsichtsratsmitglieds nach.

Mit Wirkung zum Schluss der Mitgliederversammlung 2023 besteht der Aufsichtsrat aus zehn Mitgliedern. Fünf werden von den Trägergesellschaften bestellt und abberufen. Fünf werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Konzernbetriebsrates gewählt (Mitgliedervertreter). Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu wählen. Das Ersatzmitglied rückt beim Ausscheiden des Aufsichtsratsmitglieds nach.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedervertreter oder Ersatzmitglieder müssen den namentlich genannten Trägergesellschaften angehören. Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus.

- (2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt für alle Aufsichtsratsmitglieder am Schluss der Mitgliederversammlung, in der turnusgemäß die Mitgliedervertreter gewählt werden, und endet für alle Aufsichtsratsmitglieder am Schluss der Mitgliederversammlung, in der turnusgemäß die Neuwahl der Mitgliedervertreter stattfindet.
- (3) Endet die ordentliche Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitglieds in der Kasse, endet gleichzeitig auch sein Amt als Aufsichtsratsmitglied.
- (4) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Eine Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt aufgrund der zukünftigen Verkleinerung des Aufsichtsrats nur dann, wenn die Gesamtzahl der gewählten Ersatzmitglieder unter drei sinkt.

Scheidet ein bestelltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Bestellung eines neuen Mitglieds durch die Trägergesellschaften zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung. Eine Nachbestellung eines Ersatzmitgliedes zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt aufgrund der zukünftigen Verkleinerung des Aufsichtsrats nur dann, wenn die Gesamtzahl der bestellten Ersatzmitglieder unter drei sinkt.

§ 18 Vorsitz, Stellvertretung im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der von den Trägergesellschaften bestellten Mitglieder seinen Vorsitzenden und aus dem Kreis der Mitgliedervertreter dessen Stellvertreter.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Satzung
Stand Oktober 2022**

- (2) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine entsprechende Neuwahl durchzuführen.

§ 19 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats lädt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ein. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende kann in Abstimmung mit seinem Stellvertreter im Ausnahmefall Sitzungen im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz oder auf Basis ähnlicher Telekommunikationsmittel abhalten oder einzelnen Mitgliedern die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz gestatten. Beschlussfassungen des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer Woche nach Zugang der Abstimmungsunterlagen widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Teilnahme der Hälfte seiner Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Bestellung und Abberufung der ordentlichen und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder nach Vorschlag der Trägergesellschaften,
- Bestellung des Verantwortlichen Aktuars,
- Überwachung der Geschäftsführung der Kasse,
- Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages zur Überschussverwendung und des Lageberichts,
- Zustimmung zur Einführung oder Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Vorstand (§ 197 II 1 VAG),
- Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen (§ 195 II VAG),
- Änderungen der Satzung vorzunehmen für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde es verlangt, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt (§ 195 III VAG),
- Bestellung des Treuhänders und seiner Stellvertreter für das Sicherungsvermögen (§ 128 III, IV VAG).

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen. Die Bestellung von zusätzlichen stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt auf vier Jahre.
- (3) Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

§ 22 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat alle laufenden Geschäfte zu besorgen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstands müssen im Namen der Kasse ausgestellt sein. Der Vorstand kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (4) Entscheidungen des Vorstands, die über die laufende Geschäftsbesorgung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Hierzu gehören insbesondere:
 - Einführung oder Änderungen von Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Beschlussfassung über Vorschläge zu Änderungen der Satzung,
 - Aufstellung von Grundsätzen der Vermögensanlage.

§ 23 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Gegen alle Entscheidungen des Vorstands der Kasse steht den Betroffenen unbeschadet des Rechtswegs innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Entscheidung das Recht des Einspruchs zu.
- (2) Der Einspruch hat die Wirkung, dass sich der Vorstand der Kasse nochmals mit dem Gegenstand der angegriffenen Entscheidung zu beschäftigen hat.

Die erneute Entscheidung soll möglichst innerhalb von vier Wochen nach Einlegung des Einspruchs ergehen. Sie ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.
- (3) Gegen die erneute Entscheidung des Vorstands der Kasse kann der Betroffene den Rechtsweg beschreiten. Der Vorstand weist in der erneuten Entscheidung hierauf hin.

§ 24 Form der Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen in der für die Trägergesellschaften üblichen Weise, sofern der Vorstand keine andere geeignete Form bestimmt.

§ 25 Rechnungsprüfer

- (1) Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre und endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet.
- (2) Spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Rechnungsprüfern der Jahresabschluss der Kasse vorzulegen. Sie haben jederzeit das Recht, in alle Bücher, Urkunden und Schriftstücke Einblick zu nehmen und sich alle Vermögensbestände vorlegen zu lassen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben den Abschluss mit einem Prüfungsvermerk zu versehen.
- (3) Außerdem haben sie auf Ersuchen des Vorstands außerordentliche Prüfungen vorzunehmen und ihm darüber zu berichten.

§ 25a Treuhänder

Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128 bis 130 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.

§ 26 Verhältnis der Trägergesellschaften der Allianz-Gruppe zur Kasse

- (1) Die Allianz SE ist berechtigt, zu den Mitgliederversammlungen sowie zu den Sitzungen des Aufsichtsrats der Kasse besondere Vertreter zu entsenden mit dem Recht, Anträge zu stellen und an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Akten der Kasse nehmen und unvermutet Kassenprüfungen vornehmen.
- (2) Änderungen der Satzung und der AVB bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der Allianz SE.

§ 27 Verwaltungskosten

Die Verwaltung erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Allianz Gesellschaften in Deutschland. Die Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Trägergesellschaften. Sie betragen pro Monat und aktivem Mitarbeiter 10 € (Stand 2018). Dieser Betrag wird von den Trägergesellschaften regelmäßig am Maßstab der anfallenden Verwaltungskosten überprüft und ggf. angepasst und seine korrekte lohnsteuerliche Behandlung sichergestellt. Abweichendes gilt für die Kosten der internen Teilung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs. Diese sind von den geschiedenen Ehegatten zu gleichen Teilen zu tragen.

VI. Vermögensanlage, Jahresabschluss, Überschuss, Fehlbetrag

§ 28 Anlage des Vermögens

Die Anlage der Vermögenswerte erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den von der Aufsichtsbehörde hierzu erlassenen Richtlinien.

§ 29 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb der für Versicherungsunternehmen geltenden Fristen für das vergangene Geschäftsjahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Außerdem hat der Vorstand alljährlich durch einen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Bilanz aufstellen zu lassen, in der die Deckungsrückstellung, die Verlustrücklage (§ 30) und die gegebenenfalls noch vorhandene Rückstellung für Beitragsrückerstattung der Versicherten (§ 30a (1) und (2)) getrennt aufzuführen sind.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser hat innerhalb eines Monats über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Billigung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (4) Jede Trägergesellschaft erhält den Jahresabschluss und den Lagebericht.

§ 30 Verlustrücklage

- (1) Soweit es das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung zulässt, ist der Verlustrücklage mindestens ein Betrag in der Höhe zuzuführen, dass mindestens die Solvabilitätsanforderungen erfüllt sind.

§ 30a Überschuss, Fehlbetrag

- (1) Ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung nach Dotierung der Verlustrücklage ein Überschuss, so ist dieser der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese muss zur Erhöhung der Leistungen, zur Leistungserweiterung, zur Herabsetzung der Pflichtbeiträge oder zur baren Ausschüttung an die Versicherten verwendet werden. Hierauf steht den Versicherten ein Rechtsanspruch zu. Die näheren Bestimmungen über

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Satzung
Stand Oktober 2022**

die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars¹⁰. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

- (1a) Sofern verteilungsfähige Bewertungsreserven gemäß den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherten vorhanden sind, sind der Rückstellung für Beitragsrückerstattung Mittel in der Höhe zuzuführen, dass eine Beteiligung der Versicherten aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgen kann. Nähere Einzelheiten sind im Technischen Geschäftsplan sowie in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.
- (1b) Sofern die Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2000 begonnen hat oder nach AVB VG und AVB VV besteht, wird der Überschuss zur Erhöhung der Leistungen oder zur Leistungserweiterung verwendet.
- (2) Ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung nach Verwendung der Verlustrücklage ein Fehlbetrag, kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile und den Schlussüberschussanteilsfonds entfällt.

Soweit diese Mittel nicht zur Deckung ausreichen, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch der Schlussüberschussanteilsfonds in Anspruch genommen und die Anwartschaften aus dem Schlussüberschuss entsprechend herabgesetzt werden.

Soweit auch diese Mittel nicht zur Deckung des Fehlbetrages ausreichen, hat die Mitgliederversammlung durch Satzungsänderung und Änderung der AVB die Mittel und die Kassenleistungen in Einklang zu bringen durch zusätzliche Pflichtbeiträge (Sanierungsbeiträge) oder durch Herabsetzung der Leistungen oder durch beide Maßnahmen zugleich. Bei der Berechnung der Mitgliedsrenten (Grundrente) werden Sanierungsbeiträge nicht berücksichtigt.

- (3) Wird zur Deckung eines Fehlbetrages die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ganz oder zum Teil verwendet, so haben die Trägergesellschaften für die AVB 1998 durch einen entsprechenden außerordentlichen Zuschuss zur Beseitigung des Fehlbetrages beizutragen. Die Höhe des Zuschusses im Verhältnis zu dem der Rückstellung für Beitragsrückerstattung der nach AVB 1998 Versicherten entnommenen Betrages regelt der Geschäftsplan.
- (4) Die zur Deckung des Fehlbetrages gefassten Beschlüsse erstrecken sich, falls die Mitgliederversammlung dies beschließt, auch auf die bereits laufenden Renten und zugehörigen Anwartschaften auf Hinterbliebenen- und Ausgleichsrenten.

¹⁰ Die Richtlinien für die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung befinden sich in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie in deren Anhängen.

VII. Auflösung der Kasse

§ 31 Auflösung der Kasse

- (1) Die Kasse kann nur mit Zustimmung der Allianz SE aufgelöst werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der Kasse zu beschließen hat, muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten sein. Ist das nicht der Fall, so ist frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung der Kasse beschlossen worden ist, kann weiterhin mit einfacher Mehrheit beschließen, dass mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Kasse zur Erhaltung der Ansprüche mit allen Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird. Der Übergangsvertrag unterliegt ebenfalls der Genehmigung der Mitgliederversammlung; auch hierfür genügt einfache Stimmenmehrheit. Ein solcher Beschluss ist nicht nur für die Mitglieder, sondern auch für die Rentenempfänger verbindlich.
- (4) Wird kein Übertragungsvertrag beschlossen, so wird das gesamte Kassenvermögen nach einem Plan, welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, an die Mitglieder und Rentenempfänger verteilt. In diesem Fall erlöschen die Versicherungsverhältnisse vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

VIII. Änderung der Satzung und der AVB

§ 32 Änderungsvorbehalte

- (1) Mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse können die §§ 4–9, 23 und 24, 27 und 29–31 der Satzung geändert werden.
- (2) Mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse können die §§ 1–37 der AVB 1998, AVB 2006, AVB 2012 und der AVB VV und die §§ 1–68 der AVB VG geändert werden.

IX. Sonder- und Überleitungsbestimmungen für die AVB 1998

§ 33 leer

§ 34 Beitragsfreie Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 22.12.1974 in eine beitragsfreie umgewandelt wurde, sind außerordentliche Mitglieder. Für sie gelten die §§ 11 und 12 der Satzung in der Fassung der Ausgabe Juli 1974.
- (2) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 01.01.1988 in eine außerordentliche umgewandelt wurde, gelten, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen, die §§ 28 und 32 (1) Satz 1 der Satzung nach dem Stand vom 31.12.1987.

§ 35 leer

§ 36 Bis zum 31.12.1987 erworbene Anwartschaften

- (1) Aus den bis zum 31.12.1987 gezahlten Mitgliedsbeiträgen wird die Anwartschaft auf Grundrente nach § 28 der Satzung in der am 31.12.1987 geltenden Fassung errechnet.
- (2) Nimmt das weibliche Mitglied die vorgezogene Altersrente (§ 15 AVB 1998) in Anspruch, so entfällt für die bis zum 31.12.1987 erworbenen Anwartschaften die Kürzung nach §§ 21 bzw. 22 (3) AVB 1998.

Wenn und solange keine vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen wird, ist auf die bis zum 31.12.1987 erworbene Teilrente § 21 (3) AVB 1998 entsprechend anzuwenden.

§ 37 Bis zum 31.12.1997 erworbene Anwartschaften und Ansprüche

Für die bis zum 31.12.1997 erworbenen Anwartschaften und Ansprüche gilt die Satzung in der Fassung vom 18. Oktober 1993. Ausnahmen sind in § 7 und den §§ 16 und 22 AVB 1998 geregelt. § 16 AVB 1998 gilt dabei für die bis zum 31.12.1997 erworbene Anwartschaft mit der Maßgabe, dass eine Kapitalauszahlung nur für den vom Mitglied finanzierten Teil der Anwartschaft beantragt werden kann; in diesem Fall bleibt die Versicherung für den von der Trägergesellschaft finanzierten Teil der Anwartschaft bestehen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 27. Oktober 2022, Geschäftszeichen: VA 13-I 5002-2018-2021/0002.